

NUTRIA – INVASIVE ART

HINWEISE UND MAßNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG AN GEWÄSSERN

WAS SIND NUTRIAS?

Die Nutria ist eine aus Südamerika stammende Nagetierart, die ab Ende des 19. Jahrhunderts wegen ihres Felles in Europa gezüchtet wurde. Ausgewilderte und aus Pelztierfarmen entflohen Tiere siedelten sich an heimischen Gewässern an und haben sich seit dem 20. Jahrhundert auch in Deutschland stark vermehrt, da sie hier keine natürlichen Feinde haben. Einzig lange und frostreiche Winter können die Populationen zurückdrängen. Die Tiere erreichen eine Körperlänge von bis zu 65 cm und ein Gewicht bis zu 14 kg. Auffällig sind ihre orangefarbenen Nagezähne. Nutria können sich bis zu dreimal im Jahr fortpflanzen, wobei bis zu 13 Junge geboren werden können. In ihrer Gestalt ähneln Nutria ein wenig dem etwas größeren Biber und der kleineren Bisamratte, besitzen jedoch einen runden Schwanz.

Nutria ernähren sich vorwiegend von Pflanzen wie Schilf, aber auch Muscheln oder Insekten stehen auf ihrem Speiseplan. Sie leben meist in Kolonien an Gewässern und errichten ihre Bauten in deren Uferbereichen. Die Eingänge mit einem Durchmesser von mindestens 30 Zentimetern liegen stets über der Wasseroberfläche. Dabei können die Gänge des Erdbaus mehrere Meter in die Böschung hinein reichen. Neben den markanten Eingängen geben auch Laufwege an Böschungen sowie Fraßschäden auf benachbarten Ackerflächen Hinweise auf ein Nutriavorkommen.



Foto 1: Nutria (Bildquelle: Christian Reinbold)



Foto 2: Biber (Bildquelle: AdobeStock©Elena)

MÖGLICHE SCHÄDEN DURCH NUTRIA

Ein hoher Nutriabestand kann erhebliche Schäden verursachen:

- Unterhöhlung von Ufern, Deichen und Dämmen durch weit verzweigte Bausysteme
- Erhöhtes Risiko von Uferabbrüchen und Schäden an Hochwasserschutzanlagen und dadurch Gefahr von Überschwemmungen
- Fraßschäden an Schilf, Wasserpflanzen sowie landwirtschaftlichen Kulturen
- Verdrängung heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt an Gewässern

SCHÄDEN DURCH NUTRIA BEGRENZEN

Die erfolgreiche Regulierung der Nutriabestände und der Schutz unserer Gewässer und Infrastruktur können nur gelingen, wenn alle Beteiligten Hand in Hand arbeiten. Je nach Zuständigkeit tragen die Akteure mit folgenden Maßnahmen dazu bei:

1. Landwirtschaft & Grundeigentümer

- **Fruchtfolge anpassen:** Den Anbau von attraktiven Feldfrüchten (z. B. Mais, Zuckerrüben) im unmittelbaren Uferbereich nach Möglichkeit vermeiden.
- **Flächenschutz:** Gefährdete oder bereits betroffene Ackerflächen an Gewässerrändern durch das kurzfristige Aufstellen von Schutzzäunen sichern.
- **Gewässerrandstreifen:** gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen (innerorts 5m, außerorts 10m) frei von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung lassen.

2. Wasser- und Entwässerungsverbände/Kommunen (Unterhaltungspflichtige)

- **Vegetationsmanagement:** Schilf und Röhricht an besonders betroffenen Grabenböschungen im Winterhalbjahr abschnittsweise zurückschneiden, um den Tieren Deckung und Winternahrung zu nehmen (gesetzliche Fristen beachten!).
- **Infrastrukturschutz:** Deiche, Dämme und Uferbereiche regelmäßig kontrollieren und bauliche Schutzmaßnahmen gegen Unterhöhlung prüfen.

3. Jägerschaft (Jagdausübungsberechtigte)

- **Gezielte Bejagung:** Intensivierung der Bejagung mit Schwerpunkt auf stark geschädigten Bereichen.
- **Fallenjagd:** Einsatz geeigneter, tierschutzgerechter Fallen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- **Kooperation:** Jagddruck und Maßnahmen möglichst revierübergreifend mit den Nachbarrevieren abstimmen.

4. Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit)

- **Absolutes Fütterungsverbot:** Nutrias dürfen unter keinen Umständen gefüttert werden. Fütterung führt zu einer unnatürlichen Vermehrung und hoher Populationsdichte.
- **Futterquellen minimieren:** Komposthaufen oder andere potenzielle Nahrungsquellen in Gewässernähe (z. B. in ufernahen Gärten) sichern oder entfernen.

RECHTLICHE HINWEISE

- Seit dem 01.04.2026 sind Nutrias **ganzjährig bejagbar**, § 2 Hessische Jagdverordnung (HJagdV)
- Nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich **verboten, Röhrichte zurückzuschneiden**. Für eine Befreiung von dem Verbot muss ein schriftlicher Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Eine Befreiung kann jedoch nur erteilt werden, sofern das Einhalten des genannten Verbots zu „zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“ (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), welche z. B. vorliegt, wenn es durch die Nutrias zu erheblichen Fraßschäden und damit erheblichen wirtschaftlichen Schäden kommen würde. Zudem muss die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege übereinstimmen.
- Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) umfasst die Gewässerunterhaltung insbesondere auch die Verpflichtung Wühltiere, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen, zu bekämpfen.

Weiterführende Informationen: <https://landwirtschaft.hessen.de/naturschutz-und-artenvielfalt/arten-und-biotopschutz/invasive-arten>

Eine effektive Bekämpfung der Nutria kann nur durch die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure erreicht werden.